



STAND ARBEITSGRUPPE ZUR „UNABHÄNGIGKEIT IM PERSONALBEREICH“



Arbeitsauftrag

Mit der Fachtagung 2012 wurden relevante Möglichkeiten aufgezeigt, die Unabhängigkeit der kommunalen Kontrolleinrichtungen zu stärken. Seitens der Politik wurde diese jedoch bislang nicht aufgegriffen. Es würde daher notwendig sein, die Umsetzung der aufgezeigten Möglichkeiten stärker zu kommunizieren bzw. lobbyieren. Aus Sicht des StRH-Graz sollten die in den beiden Vorträgen geäußerten Möglichkeiten weiterverfolgt werden

- kurz- bis mittelfristig auf **Ebene der Landesgesetzgeber** die Vorschläge von Andreas Janko
- längerfristig durch eine entsprechende Änderung der **Bundesverfassung**

Um diesen Wunsch klar zu formulieren und nachvollziehbar zu dokumentieren, wäre eine klare gemeinsame Erklärung aller kommunalen Kontrolleinrichtungen wünschenswert.

Definition „Externe kommunale Finanzkontrolle“

- Notwendigkeit zur Definition von Klagenfurt, Wr. Neustadt und Amstetten
- Abgrenzung zur internen Finanzkontrolle (interne Revision)

Zusammenfassung aus § 2 Deklaration von Lima: „Externe

Kontrolleinrichtungen gehören nicht dem Organisationsverband der zu prüfenden Institution an. Der externer Kontrolleinrichtung obliegt es, die Wirksamkeit der internen Kontrolleinrichtung zu überprüfen; interne Kontrolleinrichtungen sind notwendigerweise dem Leiter der Stelle, in deren Verband sie errichtet sind, unterstellt“.

Definitionsvorschlag: „Einrichtungen der externen kommunalen

Finanzkontrolle gehören nicht dem Organisationsverband des zu prüfenden Magistrats an. Ihnen obliegt es, die Wirksamkeit der internen Kontrolleinrichtungen zu überprüfen, die notwendigerweise dem Magistratsdirektor unterstellt sind.“

1. Klarstellung bzw. Verankerung der Organstellung des Leiters/der Leiterin der externen kommunalen Finanzkontrolleinrichtungen (I)

- Amstetten:
 - Konsequenzen der Organstellung wären zu diskutieren
- Innsbruck:
 - Kein Vorbehalt
- Klagenfurt:
 - Forderung wird unterstützt
 - Konsequenzen der Organstellung wären zu diskutieren
- Linz:
 - aus fachlicher Weisungsfreiheit bereits jetzt abgeleitet, dass weisungsfreien städtischen Kontrolleinrichtungen Organqualität zukommt
 - legislative Klarstellung notwendig
 - Muster-GO gehen davon aus, dass (unausgesprochen) Organstellung des Leiters vorliegt
- St. Pölten:
 - Kein Vorbehalt

1. Klarstellung bzw. Verankerung der Organstellung des Leiters/der Leiterin der externen kommunalen Finanzkontrolleinrichtungen (II)

- Villach:
 - Keine Organstellung wegen Geschäftsbesorgungsmonopol des Magistrates,
 - Kontrollamt nach Statut (Landesgesetz) eingerichtet, Element der Exekutive
- Wien:
 - Herstellung des Einvernehmens zwischen den Kontrollämtern, welcher der folgenden Lehrmeinung die Kontrollämter sich anschließen:
 1. das Geschäftsbesorgungsmonopol des Magistrates schließt die Kontrollämter nicht mit ein; entsprechende Klarstellung wäre vom jeweiligen Landesgesetzgeber einzufordern
 2. Verfassungsrechtslage ist nicht klar; Forderung einer Klarstellung des Bundesverfassungsgesetzgebers in Art 116 B-VG
 3. Kontrollämter vom Geschäftsbesorgungsmonopol erfasst; Ersuchen des Bundesverfassungsgesetzgebers zur Änderung des Art 117 B-VG
- Wr. Neustadt:
 - Grundsätzlich keine Vorbehalte
 - Abklärung der Folgen einer solchen Organstellung

2. Wahl der Leiterinnen und Leiter der externen kommunalen Finanzkontrolleinrichtungen durch den Gemeinderat (I)

- Amstetten:
 - Bestellung erfolgt durch den Gemeinderat
- Innsbruck:
 - Kein Vorbehalt
- Klagenfurt:
 - in Kärnten bereits umgesetzt
- Linz:
 - Gem. Art 20 Absatz 2 B-VG: Begründung eines Aufsichtsrechtes des obersten Organs in einem der Aufgabe eines weisungsfreien Organs angemessenen Ausmaßes
 - Nach Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten, muss auch Befugnis zur Abberufung der Leitung aus wichtigem Grund enthalten sein
 - In Oberösterreich bereits umgesetzt

2. Wahl der Leiterinnen und Leiter der externen kommunalen Finanzkontrolleinrichtungen durch den Gemeinderat (II)

- St. Pölten:
 - Kein Vorbehalt
- Villach:
 - „Bestellung“ erfolgt durch den Gemeinderat
- Wien:
 - Forderung wird unterstützt
- Wr. Neustadt:
 - Wahl des Leiters des städtischen Kontrollamtes erfolgt durch den Gemeinderat

3. Klarstellung der ausschließlichen Verantwortlichkeit der Leiterinnen/Leiter der externen kommunalen Finanzkontrolleinrichtungen gegenüber den Gemeinderäten (I)

- Amstetten:
 - Kontrollamt hat seine Prüfungen unbeeinflusst unter eigener Verantwortung vorzunehmen
 - Leiter bestimmt selbständig Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungen
 - Ergebnisse werden dem Prüfungsausschuss vorgelegt
 - Prüfaufträge können vom Bürgermeister und Stadtdirektor erteilt werden
 - Umsetzung der Empfehlungen erfolgt auf Verwaltungsebene
- Innsbruck:
 - Kein Vorbehalt
- Klagenfurt:
 - Forderung wird unterstützt
 - Leiter vertritt nach außen
 - Leiter muss den Gemeinderat auf Verlangen über alle Gegenstände seiner Geschäftsführung informieren

3. Klarstellung der ausschließlichen Verantwortlichkeit der Leiterinnen/Leiter der externen kommunalen Finanzkontrolleinrichtungen gegenüber den Gemeinderäten (II)

- Linz:
 - Die Verantwortlichkeit gegenüber Gemeinderat korrespondiert mit der Befugnis der Bestellung und Abberufung der Leitung durch den Gemeinderat als oberstem Aufsichtsorgan und ist verfassungsrechtlich (Art. 20 Abs. 2 letzter Satz B-VG) abgesichert
- St. Pölten:
 - Kein Vorbehalt
- Villach:
 - Ist über den Kontrollausschuss formell und inhaltlich gegeben
 - disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit und personalmäßig/ dienstrechtliche Unterstellung unter dem Leiter des inneren Dienstes
- Wien:
 - Forderung wird unterstützt

3. Klarstellung der ausschließlichen Verantwortlichkeit der Leiterinnen/Leiter der externen kommunalen Finanzkontrolleinrichtungen gegenüber den Gemeinderäten (III)

- Wr. Neustadt:
 - Leiter des städtischen Kontrollamtes vertritt dieses nach außen
 - Prüfung erfolgt, weisungsungebunden, unbeeinflussbar und eigenständig
 - Leiter bestimmt selbständig Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungen
 - Prüfaufträge werden ausschließlich durch den Gemeinderat (NICHT durch BGM, MD, Kontrollausschuss, ...) erteilt

4. Bestellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der externen kommunalen Finanzkontrolleinrichtungen durch die Gemeinderäte (I)

- Amstetten:
 - Aufnahme der unbefristeten Bediensteten in allen Fällen durch den Gemeinderat.
 - Laut Geschäftsordnung (Amstetten) dürfen Bedienstete des Kontrollamtes weder für den Verwaltungsdienst noch für den Geschäftsbetrieb des Stadtamtes herangezogen werden
- Innsbruck:
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerhalb des dienstrechtlichen Systems des Magistrates anzusiedeln – möglicherweise problematisch
 - Gefahr einer „politischen“ Besetzung der externen kommunalen Finanzeinrichtung

4. Bestellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der externen kommunalen Finanzkontrolleinrichtungen durch die Gemeinderäte (II)

- Klagenfurt:
 - nicht grundsätzlich abzulehnen
 - Hemmschuh in Verbindung mit klaren Regelungen im Hinblick auf die (Abgeltung der) qualitativen Anforderungen,
 - unnötige Verzögerung der Aufnahme neuer Mitarbeiter - auch unter Berücksichtigung eines allfällig vorzunehmenden Bestellungsverganges
 - zu Begrüßen wenn Dienstzuteilung nur unter Zustimmung (Anhörung) des Kontrollamtsdirektors
 - Ausdehnung der personalrechtliche Verantwortlichkeit des Leiters befürwortet
- Linz:
 - lediglich Bestellung und Abberufung des Leiters dem Gemeinderat vorbehalten
- St. Pölten:
 - Kein Vorbehalt

4. Bestellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der externen kommunalen Finanzkontrolleinrichtungen durch die Gemeinderäte (III)

- Villach:
 - Momentan Zuständigkeit des Personalausschusses und des Stadtsenates im Regelablauf der Bestellung
 - Größtmögliche Mitwirkung in Profilerstellung und Entscheidungsfindung / Auswahl durch Kontrollamtsdirektor gegeben
 - Bloße „Zuweisung“, auch über den Gemeinderat, wäre kontraproduktiv
- Wien:
 - nicht unterstützt
- Wr. Neustadt:
 - wird begrüßt, wenn Bedienstete des Kontrollamtes nur mit Beschluss des Gemeinderats anderen Dienststellen dienstzugeteilt werden dürfen und unter Zustimmung des Leiters

5. Taxative Aufzählung der Gründe für die Abberufung der Leiterinnen und Leiter bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der externen kommunalen Finanzkontrolleinrichtungen (I)

- Amstetten:
 - würde die Funktion stärken
- Innsbruck:
 - Kein Vorbehalt
- Klagenfurt:
 - vom Kärntner Landesgesetzgeber umgesetzt (für LeiterIn); keine Regelung für MitarbeiterInnen
 - Stärkung der Funktion
- Linz:
 - für die oberösterreichischen Stadtstatute entsprechende wichtige Gründe nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben taxativ aufgezählt
 - zwingenden verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 20 Abs. 2,
 - in oberösterreichische Stadtrechten umgesetzt.
- St. Pölten:
 - Kein Vorbehalt

5. Taxative Aufzählung der Gründe für die Abberufung der Leiterinnen und Leiter bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der externen kommunalen Finanzkontrolleinrichtungen (II)

- Villach:
 - bisher definierte „wichtige Gründe“ reichen aus
 - Abberufung jedenfalls wie die Bestellung begründet im Gemeinderat
- Wien:
 - Forderung wird unterstützt
- Wr. Neustadt:
 - würde die Funktion stärken
 - auch in Hinblick auf Art 20 Abs. 2 B-VG, anzustreben

6. die im Rahmen des Geschäftsführungsmonopols der Magistrate bzw. Gemeindeämtern weitestmögliche Überantwortung von dienstrechtlichen Befugnissen an die Leiterinnen und Leiter der externen kommunalen Finanzkontrolleinrichtungen (I)

- Amstetten und Wr. Neustadt :
 - Stärkung der dienstrechtlichen Befugnisse des Leiters stärkt auch Kontrollamt
- Innsbruck:
 - Kein Vorbehalt
- Klagenfurt:
 - wünschenswert, da erst dann "externen" Charakter der kommunalen Kontrolleinrichtung

6. die im Rahmen des Geschäftsführungsmonopols der Magistrate bzw. Gemeindeämtern weitestmögliche Überantwortung von dienstrechtlichen Befugnissen an die Leiterinnen und Leiter der externen kommunalen Finanzkontrolleinrichtungen (II)

- Linz:
 - zentraler Anknüpfungspunkt für eine weiterführende Autonomie
 - im Spannungsverhältnis mit Geschäftsführungsmonopol der Magistrate
 - alle nicht zwingend zum Inneren Dienst gehörigen Aspekte der Diensthoheit mit einfachem Landesgesetz der Leitung der Kontrolleinrichtung übertragen
 - Verbunden mit unmittelbaren Unterstellung der Leitungsorgane unter die diesbezügliche Weisungshoheit des Gemeinderates und einem gleichzeitigen Ausschluss von administrativen Instanzenzügen gegen einschlägige Bescheide
 - Leiter bei der Ausübung bestimmter, besonders sensibler diensthoheitlicher Befugnisse (z.B. Bestellung von Bediensteten oder der Leistungsbeurteilung) sogar aus Weisungszusammenhang mit dem Gemeinderat herausnehmen.
 - genereller Verzicht auf Berufung gegen dienst-rechtlichen Bescheide des Leiters
 - Vorschlag in Mustergeschäftsordnung
- St. Pölten:
 - Kein Vorbehalt

6. die im Rahmen des Geschäftsführungsmonopols der Magistrate bzw. Gemeindeämtern weitestmögliche Überantwortung von dienstrechtlichen Befugnissen an die Leiterinnen und Leiter der externen kommunalen Finanzkontrolleinrichtungen (III)

- Villach:
 - Soll in keinem Fall so sein, dass man sich nicht mehr der klassischen Funktionsdienststellen (Personalverwaltung, Bezugsverrechnung) bedienen kann
- Wien:
 - Herstellung des Einvernehmens zwischen den Kontrollämtern, welcher der folgenden Lehrmeinung die Kontrollämter sich anschließen:
 1. das Geschäftsbesorgungsmonopol des Magistrates schließt die Kontrollämter nicht mit ein; entsprechende Klarstellung wäre vom jeweiligen Landesgesetzgeber einzufordern
 2. Verfassungsrechtsslage ist nicht klar; Forderung einer Klarstellung des Bundesverfassungsgesetzgebers in Art 116 B-VG
 3. Kontrollämter vom Geschäftsbesorgungsmonopol erfasst; Ersuchen des Bundesverfassungsgesetzgebers zur Änderung des Art 117 B-VG

7. klare Regelungen hinsichtlich der Abgeltung der qualitativen Anforderungen an die Prüferinnen und Prüfer der externen kommunalen Finanzkontrolleinrichtungen in den Dienstrechten (I)

- Amstetten:
 - Die Bewertung sämtlicher Dienstposten der Gemeinde erfolgt entsprechend Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofilen
- Innsbruck:
 - Zustimmung
- Klagenfurt:
 - befürwortet Abgeltung qualitativen Anforderungen mit Prüferzulage
- Linz:
 - skeptisch, zumal das Laufbahnmodell tauglich erscheint
 - erhöhte Flexibilität ermöglicht zielgruppenorientierte Personalauswahl und adäquate Reaktion auf Arbeitsmarkterfordernisse bzw. Wettbewerb.
 - allzu starre Regel erscheint sehr ambitioniert.
 - Bislang im Dienstrecht auch für hoch qualifizierte Funktionen entsprechende Möglichkeiten, um MitarbeiterInnen zu gewinnen bzw. Behalterate zu verbessern.
 - Zersplitterung des Dienstrechtes steht Harmonisierung und einheitlicher Einstufung erheblich entgegen

7. klare Regelungen hinsichtlich der Abgeltung der qualitativen Anforderungen an die Prüferinnen und Prüfer der externen kommunalen Finanzkontrolleinrichtungen in den Dienstrechten (II)

- St. Pölten:
 - Kein Vorbehalt
- Villach:
 - Entsprechende Bewertung im Rahmen des bestehenden Schemas sollte möglich sein
 - Leistungsbezogene (qualitative) Zulagen jedenfalls denkbar
 - Verhandlungen über Aus-, Weiterbildung und Besoldung offen und transparent zu führen
 - Vergleich mit gleichgelagerten Prüfeinrichtungen zur Orientierung wäre hilfreich
- Wien:
 - grundlegend zu diskutieren, um Inhalt hinreichend zu determinieren
- Wr. Neustadt:
 - Gleichstellung ist gegeben
 - Innerhalb des Magistrats klare Regelungen der Abgeltung der Sachbearbeiter, Leiterstellvertreter und Leiter

8. Beratung der personellen, sachlichen und finanziellen Erfordernisse der externen kommunalen Finanzkontrolleinrichtungen ausschließlich im für die Kontrolleinrichtung zuständigen Gemeinderatsausschuss bei gleichzeitigem Entfall der Verhandlungen mit den zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltungen (I)

- Amstetten:
 - NÖ Gemeindeordnung: Prüfungsausschuss hat Überprüfung der Kassenführung auf rechnerische Richtigkeit und der laufenden Gebarung der Gemeinden einschließlich der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit;
 - Kompetenzen betreffend Entscheidungen der personellen, sachlichen und finanziellen Erfordernisse in der NÖ Gemeindeordnung nicht vorgesehen.
- Innsbruck:
 - Für einen gemeinderätlichen Kontrollausschuss völlig fremder Themenbereich;
 - politische Einflussmöglichkeit auf die Rahmenbedingungen der externen kommunalen Finanzkontrolleinrichtung bereits im Vorfeld gegeben
- Klagenfurt:
 - Grundsätzlich Gemeinderat für die Beschlussfassung des Voranschlages zuständig
 - jede Stärkung des budgetären Handlungsspielraum der Kontrolleinrichtung ist vorbehaltlos zu unterstützen

8. Beratung der personellen, sachlichen und finanziellen Erfordernisse der externen kommunalen Finanzkontrolleinrichtungen ausschließlich im für die Kontrolleinrichtung zuständigen Gemeinderatsausschuss bei gleichzeitigem Entfall der Verhandlungen mit den zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltungen (II)

- Linz:
 - in Linz wären drei verschiedene Ausschüsse zu befassen, kann zu organisatorischen und demokratiepolitisch schwierigen Konstellationen führen
 - Ausschüsse haben nur vorberatende Funktion und letztendlich beschließt der Gemeinderat als oberstes Organ sämtliche Belange des Kontrollamtes,
 - Kontrollausschuss selbst per landesgesetzlicher Änderung für alle Belange des Kontrollamtes ausschließliche Zuständigkeit
- St. Pölten:
 - Kein Vorbehalt
- Villach:
 - Budget als Verwaltungsvorschlag vom GR beschlossen
 - entsprechende Berücksichtigung bisher immer möglich gewesen
 - Druckmittel der „Prüfungsbehinderung, -verhinderung“ bisher immer zur hinreichenden Ressourcenausstattung geführt

8. Beratung der personellen, sachlichen und finanziellen Erfordernisse der externen kommunalen Finanzkontrolleinrichtungen ausschließlich im für die Kontrolleinrichtung zuständigen Gemeinderatsausschuss bei gleichzeitigem Entfall der Verhandlungen mit den zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltungen (III)

- Wien:
 - zu erheben, ob tatsächlich in allen Fällen in den Gemeinderatsausschüssen die angesprochenen Beratungen erfolgen; Denkbar wären auch andere Gremien, wie z.B. der Gemeinderat.
 - sinnvoll, der Leitung der Kontrolleinrichtung eine Rederecht im maßgeblichen Gremium einzuräumen.
- Wr. Neustadt:
 - Keine Vorbehalte (diese Rechte des Kontrollausschusses sind einfachgesetzlich derzeit nicht vorgesehen)

9. Verankerung des Rederechts der Leitung der externen kommunalen Finanzkontrolleinrichtung bei der Behandlung von deren Berichten im zuständigen Ausschuss bzw. im Gemeinderat (I)

- Amstetten:
 - im Prüfungsausschuss trägt Leiter des Kontrollamtes Bericht vor
 - Fragen durch Leiter bzw. Vertreter der geprüften Stelle beantwortet.
 - In Gemeinderatssitzung wird Protokoll des Prüfungsausschusses (Ergebnis aus dem Prüfbericht des Kontrollamtes oder einer Prüfung des Prüfungsausschusses) vom Ausschussvorsitzenden verlesen
 - Rederecht im Gemeinderat wird nicht angestrebt
- Innsbruck:
 - Kein Vorbehalt, erscheint in der Praxis jedoch nicht unbedingt notwendig
- Klagenfurt:
 - Prüfberichte werden im Kontrollausschuss durch Leiter des Kontrollamtes vorgetragen
 - Fragen werden durch den Leiter oder Prüfer beantwortet.
 - Rede- oder Fragerecht im Gemeinderat wird nicht angestrebt

9. Verankerung des Rederechts der Leitung der externen kommunalen Finanzkontrolleinrichtung bei der Behandlung von deren Berichten im zuständigen Ausschuss bzw. im Gemeinderat (II)

- Linz:
 - grundsätzlich kein Einwand
 - im Kontrollausschuss trägt ausschließlich der Leiter des Kontrollamts Berichte vor und beantwortet Fragen
 - im Gemeinderat Leiter vom Bürgermeister als Auskunftsperson beigezogen und trägt dort die wesentlichen Inhalte vor
- St. Pölten:
 - Kein Vorbehalt
- Villach:
 - Notwendigkeit im Kontrollausschuss gegeben und de facto wahrgenommen
 - im Gemeinderat nicht vorgesehen und nicht notwendig
- Wien:
 - Keine Stellungnahme
- Wr. Neustadt:
 - im Kontrollausschuss trägt Leiter des Kontrollamts den Bericht vor
 - Fragen durch den Leiter oder Prüfer beantwortet

10. ersucht den Bundesverfassungsgesetzgeber, Verhandlungen über die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes aufzunehmen, um die Einrichtungen der externen kommunalen Finanzkontrolle auch neben dem bzw. zusätzlich zu den Magistraten/Stadtämtern/Gemeindeämtern einrichten zu können (I)

- Amstetten:
 - Auswirkungen nicht einschätzbar
 - gesetzliche Verankerung von Kontrollämtern ab einer vorgegebenen Einwohnerzahl wäre wichtige Grundlage für Stärkung der „kleineren“ Kontrolleinrichtungen
- Innsbruck:
 - problematisch Einrichtungen dieser Art völlig losgelöst von den Verwaltungsstrukturen einzurichten
 - jedenfalls notwendige Unabhängigkeit lässt sich sicherlich mit Weisungsfreiheit und Normierung der Zuständigkeiten absichern
- Klagenfurt:
 - etwaige inhaltlich-fachliche Konsequenzen nicht absehbar und bedürfen einer näheren Diskussion

10. ersucht den Bundesverfassungsgesetzgeber, Verhandlungen über die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes aufzunehmen, um die Einrichtungen der externen kommunalen Finanzkontrolle auch neben dem bzw. zusätzlich zu den Magistraten/Stadtämtern/Gemeindeämtern einrichten zu können (II)

- Linz:
 - aus fachlicher Weisungsfreiheit bereits jetzt abgeleitet, das weisungsfreien städtischen Kontrolleinrichtungen Organqualität zukommt
 - legistische Klarstellung notwendig
 - Muster-GO gehen davon aus, dass (unausgesprochen) Organstellung des Leiters vorliegt
- St. Pölten:
 - Kein Vorbehalt
- Villach:
 - Weisungsfreistellung ist gegeben
 - Arbeit war bisher auch so nachhaltig und verbessernd für die Stadt möglich

10. ersucht den Bundesverfassungsgesetzgeber, Verhandlungen über die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes aufzunehmen, um die Einrichtungen der externen kommunalen Finanzkontrolle auch neben dem bzw. zusätzlich zu den Magistraten/Stadtämtern/Gemeindeämtern einrichten zu können (III)

- Wien:
 - Herstellung des Einvernehmens zwischen den Kontrollämtern, welcher der folgenden Lehrmeinung die Kontrollämter sich anschließen:
 1. das Geschäftsbesorgungsmonopol des Magistrates schließt die Kontrollämter nicht mit ein; entsprechende Klarstellung wäre vom jeweiligen Landesgesetzgeber einzufordern
 2. Verfassungsrechtsslage ist nicht klar; Forderung einer Klarstellung des Bundesverfassungsgesetzgebers in Art 116 B-VG
 3. Kontrollämter vom Geschäftsbesorgungsmonopol erfasst; Ersuchen des Bundesverfassungsgesetzgebers zur Änderung des Art 117 B-VG
- Wr. Neustadt:
 - etwaige inhaltlich-fachliche Konsequenzen nicht absehbar und bedarf näheren Diskussion

Statuten Städtebund

§ 1 Absatz 1: „Besonders zu fördern ist die Gemeindeselbstverwaltung, wobei auf die Weiterentwicklung der Gemeindeautonomie entsprechend Bedacht zu nehmen ist.“

§ 15 Absatz 2: „Fachausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion. ... Im Übrigen hat die Beschlussfassung über Empfehlungen und Anregungen an die Organe des Städtebundes § 8 sinngemäße Anwendung zu finden.“

§8: „Er ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten VertreterInnen der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. ... Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.“



Der Stadtrechnungshof ist erreichbar unter:

Mag. Windhaber Hans-Georg, MBA
Stadtrechnungshof
Tummelplatz 9 | 8011 Graz
Tel.: +43 316 872-6000
Fax: +43 316 872-6009
stadtrechnungshof@stadt.graz.at
www.graz.at